

STAATSARCHIV HAMBURG

~~314-15 Oberfinanzpräsident~~
Abl. 1998.

F 1

Bescheidsakte

Oberfinanzdirektion Hamburg

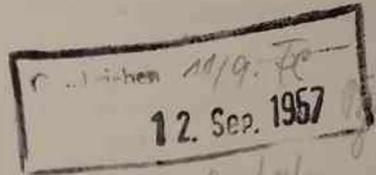
- O 1488 - BV 33/333

Hamburg 13, den *12. Sept. 1957*
Hartungstrasse 5
Telefon: 44 12 91, *app 32*

F 1

7/11

1) An die
United Restitution Organization,
Hammorn - Klesfeld
Käufelbushof 23



Betr.: Rückerstattungssache *Martin Felion*
Im Reich W/F/8

Anl.: *3*

Beiliegend übersende ich Ihnen einen Fragebogen in doppelter Ausfertigung für jeden Berechtigten nebst Begleitschreiben mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass die Fragebogen in jedem Falle von den Berechtigten unterschrieben werden, da es nicht ausgeschlossen ist, dass ein Berechtigter in verschiedenen Rückerstattungsverfahren oder auch im Entschädigungsverfahren mehrere Bevollmächtigte bestellt hat. Ein Fragebogen ist jeweils für den Berechtigten bzw. für Ihre Akten bestimmt.

Da sich aus meinen Unterlagen nicht ergibt, dass Ihre Vollmacht auch das Bescheidsverfahren umfasst, bitte ich, mir eine entsprechende Vollmacht nachzureichen, andernfalls die Unterlagen an mich zurückzusenden.

Des Weiteren bitte ich darauf zu achten, dass die derzeitige genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der von Ihnen vertretenen Berechtigten im Fragebogen vermerkt sind.

2) *NR*

Im Auftrag

PM
(Polack)
Finanzassessor

United Restitution Organization

Zweigbüro: Hannover-Kleefeld

Kronenstr. 23 · Telefon 50256

Telegraphen-Adresse: UROCLAIMS

4

UK/F/8

Hannover, den 19. August 1957

Dr.Bl./Sa

Einschreiben

Hannover - Kleefeld / 1978

19/8/57
26. AUG 1957
33
33
Anlagen

An die
Oberfinanzdirektion

H a m b u r g 13

Magdalenenstrasse 64 a

- F 1 - BV 41 -

Betr.: Rückerstattungssache Martin Fabian, Flat 1,
22 North Villas, London N.W. 1.

Wir beziehen uns auf die nachfolgend aufgeführten
rechtskräftigen Beschlüsse

- 1.) wegen Entziehung von Hausrat RM 10.000,-- durch Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 9.10.51,
- 2.) wegen Entziehung von Silber- und Schmucksachen RM 1.417,50 durch Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 8.1.53,
- 3.) wegen Entziehung von Bankkonten über RM 5.115,16 durch Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 9.10.51,
- 4.) wegen Entziehung von Transportkosten RM 1.074,20 durch Beschluss des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 9.6.51.

Wir bitten, auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes den Anspruch gegen das Deutsche Reich festzustellen, mit uns zu korrespondieren und alle Zahlungen auf das Anderkonto der URO 62073/15 bei der Dresdner Bank AG. in Hannover, Rathenau-platz 4, zu leisten.

1/UK 733
2/1111
Dr. W. Blumberg

(Dr.W.Blumberg)

United Restitution Organization

UK/F/8

Zweigbüro: Hannover-Kleef Hannover, den 4. November 1957
Kaulbachstr. 23 · Telefon 50; Tae.
Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

6. NOV. 1957
11. NOV. 1957
33
gen.

An die
Oberfinanzdirektion

H a m b u r g

Zu: - O 1488 - F 1 - BV 33/333 -

Betr.: Rückerstattungssache Martin Fabian ./ Dt. Reich

/ In der Anlage überreichen wir Ihnen den ausgefüllten und vom Antragsteller unterzeichneten Fragebogen vom 15.10.1957 mit der Bitte um beschleunigte Durchführung des Bescheidsverfahrens.

Anlage

Dr. W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

Fragebogen

Az.: - 0 1488 - F 1 - BV 33/333 -

OFD: H a m b u r g

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

F a b i a n, Martin

Geburtsdatum und Geburtsort:

1.5.1889 in Berlin

jetzige Anschrift:

Flat 1,22 North Villas
L o n d o n, N.W.1

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Hamburg, Steindamm 102

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des Verfolgtten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgtten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen)*): Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Beschlüsse:

- a) des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 9.6.1951 - Az: II/Z 3474 -4-
Passageguthaben
- b) des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 9.10.1951 - Az: 1 Wik 800/51 -
Bankguthaben II/Z 3474 -2-
- c) vom 9.10.1951 - Az: 1 Wik 677/51 - II/Z 3474
H a u s r a t
- d) vom 8.1.1953 - Az: 1 Wik 678/51 - Z 3474 -3-
Schmuck etc.

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen National-
sozialistischen Deutschen
Arbeiterpartei (NSDAP),
deren Gliederungen, deren
angeschlossenen Verbände
und der sonstigen aufge-
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland und
des Auswanderungsfonds
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

X 4) Liegen weitere Beschlüsse
oder Vergleiche vor, nach
denen Ihnen allein oder ge-
meinsam mit anderen Berech-
tigten rückerstattungsrecht-
liche Geldansprüche gegen
einen der in Ziffer 3) ge-
nannten Rechtsträger zu-
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-
behörde, Datum und Aktenzeichen
des Beschlusses oder des Vergleichs)

nein

X
weitere 5) Haben Sie allein oder gemein-
sam mit anderen Berechtigten
rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen
der in Ziffer 3) genannten
Rechtsträger geltend
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-
hörde und des Aktenzeichens)

nein

X 6) Welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstat-
tungsrechtlichen Geldan-
sprüchen sind ganz oder teil-
weise abgetreten, verpfändet
oder gepfändet worden?

keine

Gfs. ist anzugeben

- a) in welcher Höhe,
- b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

- 7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben

- a) von welcher Stelle,
- b) in welcher Höhe.

- 8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

- 9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigungsrückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

Hausrat

Oberfinanzdirektion Hamburg
10.000,-- DM

ja
a) Vermögen erhalten: betreffend Wohnung einrichtung, Garmentkoffer, für was Wohnung, Koffer, für den Vermögens abgabe, Nutzung, abgabe an falls die Kontobank, fahrräder, artikel.

b) Berufskasse:

c) Kasse an Lebensversicherung.

Sozialbehörde Hamburg

0105 89/5

United Restitution Organization, Hannover, Kaulbachstr. 23.

Mein Bevollmächtigter ist ermächtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die ich selbst vornehmen könnte, insbesondere darf er Vergleiche abschließen, Rechtsmittel einlegen und zurücknehmen, Darlehnsanträge stellen, Darlehnsverträge unterzeichnen. Die Vollmacht gilt auch für das Bescheidsverfahren gemäss Bundesrückerstattungsgesetz. Mein Bevollmächtigter ist berechtigt, die ihm erteilte Vollmacht ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Mein Bevollmächtigter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Gelder für mich in Empfang zu nehmen.

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Auf das Konto 62 073/15 der URO in Hannover bei der Dresdner Bank AG., Hannover, Rathenauplatz 4.

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

London
(Ort)

, den

15 Oktober 1957
(Datum)

Martin Fabian
(Unterschrift)

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover-Kleefeld · Kaulbachstraße 23

Phone: Hannover 50256

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Use quote: UK/F/8
Antwortschreiben bitte angeben

Hannover, den 26. Februar 1958
Dr. Bl./We.

Oberfinanzdirektion
An:
28. FEB. 1958
33

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g 13
Magdalenenstr. 64 a

Zu: O 1488 - F 1 - BV 33/333 -.

Betr.: Rückerstattungssache Martin Fabian gegen Deutsches Reich

Der Schadensersatz für Hausrat wurde auf 10.000,-- RM und für Schmuck auf 1.417,50 RM festgesetzt. Der Antragsteller bittet um Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts am 1.4.1956 aufgrund einer vorzunehmenden Schätzung.

[Handwritten scribbles]

[Signature]
(Dr. W. Blumberg)

<i>[Handwritten]</i>	780 ✓	3900 ✓ x 19	=	<i>[Handwritten]</i>	744.90 ✓	997
Korpus	655 ✓ 445 ✓	800 ✓ x 32	=	258 ✓	516.80 ✓	1021
Gold			=	252. -		
Summe		Blatt 339	=	423.50		675
						16.72

Bestandsrechnung

Gesamtgewicht Silber 4700 gr.

Gewicht d. Ant. Bank. von 3775 gr. Silbergewicht = 925 gr.
was Bestech Silber: 1200 gr.

- 1 d. gemischte Löffel 1000 gr.
- 18^{er} Esslöffel - 60 - 1050
- 12 Teelöffel - 20 - 240
- 12 Obstschalen - 10 - 120
- 1 Theelöffel - 20
- 12 Trinkgabel 50 - 600
- 12 Trinkmesser 50 - 600
- 6 Forken 60 - 360

Bestech	441.-
Kupfer	256.-
Gold	252.-
Summe	423.50
Anteil	1072.50
Anteil	148.-
10:1	1652.70



3120 gr. Bestech Silber

Rest Kupfer 655 gr. ✓ 3775 gr. ✓

Schätzgewicht (K 339AA) Silber 925 gr. ✓

4700 x 3775 =

- 6 gr. Messer - 25 150 ✓
- 12 Obstschalen - 15 180 ✓
- 12 dt. Messer - 15 180 ✓
- 1 Teelöffel 80 ✓

780 gr. Restech Silber

590 Bestech Silber

Anteil	1692.50
Anteil	148.-
10:1	1652.70

Rest Kupfer 485 ✓ 925 gr. ✓

Bestech Silber	3120	3900 x 19 =	741.-	997.00
	780		704.90	
Kupfer	655	800 x 22 =	256.-	1021.70
	445		256.-	
Gold			652.-	
Summe		Blatt 339	423.50	675.50
				1692.50

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 1488 - F 1 - BV ~~337~~ 42/423

Hamburg 13, den 12. Mai 1958
Hartungstraße 5
Telefon 44 12 91
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstraße 64a

Reg.Nr. 508

V. F. B.

7/51 M
12. MAI 1958

- 1) An die
Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung
H a m b u r g 36
Drehbahn 54

Betr.: Ihr Az. 01 05 89 - 5 -

Anl.: -1-

In der Rückerstattungssache

Martin F a b i a n geb. 1.5.1889

Übersende ich Ihnen unter Hinweis auf die Besprechung der Referenten der obersten Landesentschädigungsbehörden vom 4. - 6. Juni 1957 den Entwurf des von mir zu erlassenden Bescheides.

Ich bitte Sie, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären, ob aufgrund bereits ergangener entschädigungsrechtlicher Entscheidungen Forderungen auf ein Land übergegangen sind.

Falls Sie binnen 6 Wochen keine Einwendungen erheben, werde ich den im Bescheid vorgesehenen Betrag an den Berechtigten auszahlen.

2)

Im Auftrag

|/v

(Polack)
Regierungsassessor

12

2. Juni
1958

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 1488 - F1 BV (42/43) -
Reg. Nr. 508
Hamburg 13, den
Hartungstrasse 5
Telefon 44 12 91

Gebühren 7/5, 11/12
Geb. ...
Abgesch.

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzbl. I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg dem Berechtigten

Martin Fabian
Flat 1, 22 North Villas ✓
London N. W. 1. ✓

als Rechtsnachfolger ~~nach~~

Bevollmächtigte

United Restitution Organisation
U.R.O.

folgenden Bescheid:

Hannover
Kaulbachstr. 23

I.

Der Bescheid liegt der ~~Beschluss/Vergleich~~

vom ~~Az.~~

~~aufgrunde.~~

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen zu Grunde:

- 1) Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 9. Juni 1951
Pr.: II/Z 3474 - 4 - ✓ ✓
- 2) Beschluss des Landgerichts Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer, vom 9. Oktober 1951 ✓
- 3) Pr.: I WiK 800 151 / II / Z 3474 - 2 - ✓
Beschluss des Landgerichts Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer, vom 9. Oktober 1951 ✓
- 4) Pr.: I WiK 677 151 / II / Z 3474 - 1 - ✓
Pr.: I WiK 678 151 / II / Z 3474 - 3 - ✓
Beschluss des Landgerichts Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer v. 2.1.53 ✓

Aus den in Ziffer I aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen stehen dem Berechtigten nach Massgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Ansprüche zu:

- 1) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung zu I,1) DM 134.28 - ✓
- 2) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung zu I,2) DM 639.40 ✓
- 3) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung zu I,3) DM 15000. - ✓
- 4.) Aus der Entscheidung zu I,4) DM. 1652.40 ✓

~~Der Anspruch verändert sich gemäss § 23 BRUG um DM auf DM -~~

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 17.426.38 (17 426,38)

(i.W. = siebzehntausend vierhundertsechzig und fünfzig 08/100 Deutsche Mark)

festgestellt.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszuführen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRUG zu zahlen:

- 1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM
- 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM

Der verbleibende Restbetrag von DM ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRUG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

~~III~~

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ^{Er} ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

IV.

Auf die nach Ziffer III ~~und IV~~ ^{Er} jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäss § 36 BRUG die folgenden ~~Verbindlichkeiten~~ Darlehen angerechnet:

1. Darlehen von DM 5.000,- mit Wirkung vom 1.4.1956 ✓
2. Darlehen von DM 5.000,- mit Wirkung vom 30.1.1957 ✓

VI

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM ^{Er} gemäss § 37 BRUG an das Land bewirkt.

VII.

15

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an d Berechtigten zu zu bewirken.

VIII.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geld - ansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

IX.

Gründe:

pp.

pp.

X.

Der in Ziffer ~~IX~~ genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. - Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Rest - betrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

XI.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 ~~Mon~~ Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Ent - scheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichte Hamburg gestellt werden.

Aufgestellt:
[Signature]
D.A.G. VII 10.A.

Nachgerechnet:
[Signature]
R. S.

In Auftrag

Nachgerechnet
[Signature]

[Signature]

Gründe:

a) Auch den in Ziffer 1.) genannten Beschlus ist festgestellt worden, das Deutsche Reich dem Berechtigten für ein entzogenes Passageguthaben ^{in Höhe von} ~~in Höhe von~~ ~~1074,20~~ ~~DM~~ in Höhe von RM. 1074,20 zu leisten hat. Dieser widerstattungsrechtliche Schadensersatzanspruch ist an sich nach § 20 Abs. 1 BRüG in Verbindung mit § 16 Umstellungsgesetz auf Deutsche Abank umzustellen.

Bei Anwendung des § 20 Abs. 1 BRüG ist jedoch zweifelhaft, ob dem Berechtigten die Zinsanspruch gemäss § 20 Abs. 3, Abs. 2 BRüG zusteht. Voraussetzung dafür ist nämlich, das dem Berechtigten mit der Forderung auch ein Zinsanspruch entzogen worden ist. Ob dieses der Fall war, läst sich nicht eindeutig klären. Ein vertraglicher Zinsanspruch hat dem Berechtigten jedenfalls nicht zugestanden.

Die abschließende Bemerkung kann jedoch dahingestellt bleiben. Der Berechtigte hat hier aus demselben Entziehungstatbestand sowohl einen widerstattungsrechtlichen Schadensersatzanspruch gemäss Artikel 26 Abs. 2 R.E.G., als auch einen widerstattungsrechtlichen Anspruch auf Zahlung eines Reib. Betrages gemäss Artikel 35 R.E.G. Diese Ansprüche stehen dem Berechtigten nach § 22 BRüG wahlweise zu.

^{Interesse} ~~Interesse~~ des Berechtigten wird der für ihn günstigere dieser beiden Ansprüche dem Bestand zu Grunde gelegt. Günstiger ist ~~hier~~ der Anspruch auf Zahlung eines Reib. Betrages gemäss Artikel 35 R.E.G., der gemäss § 15 Abs. 1 BRüG im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Abank umgestellt wird. Dieses ergibt bei einem entzogenen Passageguthaben von RM. 1074,20

Hinsen kommt nach § 15 Abs. 2 BRüG

eine Zinsanspruch von 25%

Diese Zinsanspruch wird nach § 15 Abs. 2 BRüG ohne

Rücksicht darauf gewährt, ob dem Berechtigten seinerzeit auch

ein Zinsanspruch entzogen worden ist.

Der dem Berechtigten zustehende Betrag beläuft sich demnach auf

DM 1074,20

= " 26,86

DM 1101,06

16
Übertrag: Dm 134.68 ✓

b) Durch den in Ziffer 2.) genannten Beschlufs ist festgestellt worden, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller 5.115,16 RM. ~~...~~ für ein entzogenes Giro-Guthaben bei dem Bankhaus Barmann, Hirtz & Co., Hamburg, zu ersetzen.

~~Dies dem gleichen Gründen wie bei dem Beschlufs zu Ziffer 1.)~~

~~ist dieser ^{Rechtsanspruch} ~~Rechtsanspruch~~ rechtliche Ansprüche auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages~~ ^{nach dieser Ansicht} wird sein (11.15,22 RM) in Verb. mit Art 25 REG in

~~Ansprüche auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages gemäß Artikel 25 REG, der nach § 15, Abs. 1 BRG in einem Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark ^{umgerechnet} ~~umgerechnet~~ ist. Dieses ergibt bei dem entzogenen Bankguthaben von RM. 5.115,16~~

= Dm. 511.52

Hinzuzurechnen ist eine Zinsanspruch von 25% = " 127.88

für das entzogene Bankguthaben ist mithin ein Schadensersatz von zu leisten.

Dm. 639.40 ✓

c) Durch den in Ziffer 3.) genannten Beschlufs ist das Deutsche Reich verpflichtet worden für das am 29.10.41 entzogene Urmsgut (Kausrat) im Werte von RM. 10.000.- Schadensersatz zu leisten.

Gemäß § 14, 16 Abs. 1 Satz 2 BRG bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der dem Berechtigten auf Grund dieses Beschlufes zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen

Übertrag Dm. 775.68 ✓

Umsatzsteuer (Honorar) am 1. 4. 1956.

Dieser Wiederbeschaffungswert wird aus dem in der Anlage niedergelegenen Grund auf Dm. 15.000.-

festgestellt. festgesetzt.

Eine Wertminderungsantrag steht dem Berechtigten nicht zu. Für Vorteile, die der Gebrauch des Umsatzsteuer gewährt hätte, wird gemäß § 16 Abs. 29. 1 B. R. G. kein Ersatz geleistet. Sonstige Anträge sind nicht entgegen.

d) In der dem ⁱⁿ Ziffer 1 4.) genannten Bericht ist die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für antroffene Silber-, Gold- und Schmucksachen im Werte von Dm. 1417,50

festgestellt worden. Dieser Bericht ist gemäß § 14 ff. B. R. G. abzuändern und zwar ^{Auch hier} bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages gemäß § 14, 16 Abs. 1 Satz 2 ^{B. R. G.} nach dem Wiederbeschaffungswert der abgedieften Gegenstände am 1. 4. 1956. Dieser ist in folgender Weise festgestellt worden.

Nach einer Auskunft des Verbandes der Juweliere, Uhren-, Gold- und Silberwaren-einzelhändler e. V. Sitz Hamburg vom 24. 10. 1957 ist der Wiederbeschaffungswert wie folgt zu berechnen.

Bei Bestecksilber ist von einem Preis von Ddb. 0.25 je Gramm abzul. 25%, da es sich um gebrauchte Sachen handelt, auszugehen. Bei Korpus Silber beträgt der Grammpreis Dm. 0.42 abzul. 25%.

12
86
38

Bestecksilber ist also mit Dobl. 0.19 je Gramm
und Korpus-Silber mit Dobl. 0.32 je Gramm
zu entschädigen.

Aus der Ablieferungsrechnung Nr. 899 vom 15.3.39
ergibt sich, welche Silbersachen im ~~einzelnen~~
einzelnen von dem Berechtigten abgeliefert
worden sind. Aus dieser Rechnung ist auch
das Gesamtgewicht der abgelieferten Silbersachen,
mit Ausnahme der unberücksichtigt gebliebenen
6 gr. Messer, 12 Obstgabeln, 12 Obstmesser,

1 Haarbürste, 1 Tortenheber zu entnehmen.
Für die Gewichtserhaltung von Besteck- u. Korpus-Silber ergibt
sich einer vom Geschäftsführer der Arbeits-
gemeinschaft der Leiter öffentlicher Lehrämter
aufgestellten „Abteilungsliste für Silbersachen“
zur Bestimmung des Silbergewichts nach
Kontrollisten“ ist zu entnehmen, welche Einzel-
schnittsgewichte für die nach der o. a. Rechnung
abgelieferten Silbersachen in Frage gestellt werden
können. errechnet worden.

die Kammer hat
sich für die
+ 100 gr.
Kantons
daraus
allerdings
nicht berechnen
ist anhand

Daneben ist für das Bestecksilber, einschließlich
der unberücksichtigt gebliebenen Teile, ein
Gesamtgewicht von 3900 Gramm anzu-
nehmen. Für Korpus-Silber ist ein
Gesamtgewicht von 800 Gramm anzusetzen.

Unter Zugrundelegung der o. a. Grammpreise
beträgt der Wiederbeschaffungswert für

3900 gram - Bestecksilber	= DM 741.-	✓
800 gram - Korpus-Silber	= - 456.80	✓
	<u>insgesamt 1197.80</u>	DM ✓

Hierzu kommt der Wiederbeschaffungswert
der abgelieferten Goldsachen. Der auf diese
Sachen entfallende Anteil des von der

~~Wiederbeschaffungswert~~

997
40 21,70 15.773.68

Vortrag DM 102270
997 ✓ DM 15773,68

Kammer rechtskräftig festgestellten
Entziehungswertes beträgt DM. 675.50. ✓
Dieser Entziehungswert entspricht dem
Liederwerbungspreis vom 1.4.1956
unter Berücksichtigung eines Abzuges
"Alt für Neu". Das ergibt sich aus
der bereits genannten Auskunft des
Verbandes der Juweliere vom 24.10.57,
sowie aus einer gutachtlichen Äußerung
des Juweliers Hilchen Hamburg, vom
22.11.1957, ^{Hier Hilchen wird} ~~der~~ von den ^{hierigen} ~~hierigen~~ Nieder-
gutmachungsbehörden ständig als
Fachverständiger herangezogen ~~wird~~
für die abgelieferten Goldsachen stehen
dem Berechtigten daher --- DM 675.50 ✓

zu.
Von dem, dem Berechtigten für die
abgelieferten Edelmetalle zustehenden
Gesamtbetrag von DM 1.672.50 ✓
ist der ~~seinerzeit~~ dem Berechtigten 1672.50
ausgezahlte Ankaufserlös vom Juli 1987,
umgestellt im Verhältnis 10:1 = DM. 149.80 ✓

abzusetzen, so daß dem Berechtigten 1652.70 ✓
zustehen. ^{1652.70}

Dem Berechtigten steht daher aus
den ^{Zusammen} ~~aus~~ ^{der Berechtigte} ~~den~~ ^{angeregten} ~~Berichtigen~~ ^{ein}
Gesamtanspruch in Höhe von DM 17426.38 ✓
zu. ^{17426.38} ~~DM 17451.08~~

Bei Erfüllung dieses Anspruchs sind
gemäß § 36 BkG die dem Berechtigten
gewährten Darlehen in Höhe von DM 10000.-
anzurechnen, so daß noch ^{aus} ~~zur~~ ^{zur} ~~Auszahlung~~ ^{zur}
DM. 7426.38 ✓ verbleiben.
7426.38

18

Anlage

Betr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per
1. 4. 1956 von entzogenem Hausrat bzw. ent-
zogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die inzwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher diesen Wert ihren Feststellungen unbesehen zu Grunde legen. Sie hat sich darauf zu beschränken, festzustellen, wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt worden. Aus dieser Auskunft vom 2. 12. 1957 ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise entzogener Hausrat bzw. entzogenes Umzugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172 % des Standes von 1940, auf 167 % des Standes von 1941 und auf 163 % des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchsgüter sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die von den Hamburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederbeschaffungswert per 1. 4. 1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchsgütermarkt als auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8. 1. 1957 RZw 1957 S. 73), muß auch der zur Errechnung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchsgüter ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d. h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1. 4. 1956 wird auf das 1 1/2-fache des Entziehungswertes in Deutscher Mark festgesetzt.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

SOZIALBEHÖRDE

AMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

SPRECHZEITEN:
MONTAG U. DONNERSTAG 8-13 UHR

FERNSPRECHER: 34 15 31
BEHÖRDENNNetz: 21 } App. 65

Aktz.: Wg. 0105 89 - 6 -
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Sprechzeit nur
montags von 7³⁰ - 15⁰⁰ Uhr.
Besucher können an den übrigen
Tagen nicht empfangen werden.

19
Finanzdirektion
Hamburg
21. MAI 1958
22. MAI 1958

Hamburg, den 17.5.1958.
Ne/Ma.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg - 13
Hartungstr. 5

Betr.: Rückerstattungssache Martin F a b i a n, geb. 1.5.1889.
Bezug: Ihr Schreiben vom 12. ds. Mts. - O 1488 - F 1 - BV 42/423

Auf Ihre obige Anfrage wird erwidert, dass von seiten des Amtes keine Einwendungen gegen den von Ihnen beabsichtigten Bescheid, mit welchem eine Auszahlung in Höhe von DM 7.426,38 erfolgen soll, erhoben werden.

Im Auftrag:

Neddermeyer
(Neddermeyer)
Referentin

BV 423
*An H. Polmann
mit der Bitte um
Einstellung des Bescheides*

Anschrift: (24a) Hamburg 36, Drehbahn 54 • Zahlungen an Sozialbehörde (Amtskassen) • Bankkto.: Hamburgische Landesbank-Girozentrale, Kto. 363.
Postcheckkonto: Hamburg 11 48 • Kassenstunden: 8-13 Uhr, sonntags 8-12 Uhr • Bei Antwortschreiben bitte das obige Geschäftszeichen angeben.

SB. X/34

OFD Hamburg

O 5608 - F 1 - BV 42/423 -

Hamburg 13. den 3. Juni 1958

Reg.Nr. 508

Vfg.

34

Fe

1.)

An
United Restitution
Organization (URO),
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23

Mit Postzustellungsurkunde!

216 J
4. JUNI 1958

Betr.: Rückerstattungssache Martin F a b i a n, London.

Dort.Az: UK/F/8

Anlg.: 1 Bescheid - zweifach.

Anliegend übersende ich Ihnen einen Bescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer für Ihre Unterlagen bestimmten beglaubigten Durchschrift.

Der Restbetrag in Höhe von DM 7 426,38 des in diesem Bescheid festgestellten Anspruchs wird in Kürze auf Ihr Ausländer - Anderkonto beim Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg, überwiesen werden.

2.) BV 11 m.d.B., den Orig. Bescheid zu siegeln

3.) Absendung

4.) ZdA. Bescheidsakte

Im Auftrag
(P o l e c k)
Regierungsassessor

Polmann

20

Reg. Nr. 308

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt 1, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

dem Berechtigten:

Martin Fabian

Flat 1, 22 North Villas, London NW 1 / England

als Rechtsnachfolger nach

./.

Bevollmächtigter: **United Restitution Organization - URO -
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstraße 23**

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen / und / gültlichen Einigungen zu Grunde:

- 1) **Beschluß des Wiedergutmachungsausschusses beim Landgericht Hamburg vom 9.6.1951 - Az.: II/Z 3474 - 4 -,**
- 2) **Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 9.10.1951 - Az.: 1 Wik 800/51 - II/Z 3474 - 2 -,**
- 3) **Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 9.10.1951 - Az.: 1 Wik 677/51 - II/Z 3474 - 1 -,**
- 4) **Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 8.1.1953 - Az.: 1 Wik 678/51 - 2 3474 - 3 -.**

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Entscheidungen stehen dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14-26 BRUG folgende Ansprüche zu:

- | | | |
|---------------------------------|----|----------|
| 1) Aus der Entscheidung zu I,1) | DM | 134,28 |
| 2) Aus der Entscheidung zu I,2) | DM | 639,40 |
| 3) Aus der Entscheidung zu I,3) | DM | 15.000,— |
| 4) Aus der Entscheidung zu I,4) | DM | 1.652,70 |

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 17.426,38

(i.H.: Siebzehntausendvierhundertsechszwanzig 38/100 DM) festgestellt.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszuzahlen.

Er ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

IV.

Auf die nach Ziffer III zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRUG die folgenden Darlehen angerechnet:

1. Darlehen von DM 5.000,— mit Wirkung vom 1.4.1956
2. Darlehen von DM 5.000,— mit Wirkung vom 30.1.1957.

V.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

VI.

Gründe I

a) Durch den in Ziffer I,1 genannten Beschluss ist festgestellt worden, daß das Deutsche Reich dem Berechtigten für ein entzogenes Passageguthaben in Höhe von RM 1.074,20 Schadensersatz zu leisten hat. Dieser rückerstattungsrechtliche Schadensersatzanspruch ist an sich nach § 20 Abs.1 BRUG in Verbindung mit § 16 Umstellungsgesetz auf Deutsche Mark umzustellen.

Bei Anwendung des § 20 BRUG ist jedoch zweifelhaft, ob dem Berechtigten die Zinspauschale gemäß §§ 20 Abs.3, 16 Abs.2 BRUG zusteht. Voraussetzung dafür ist nämlich, daß dem Berechtigten mit der Forderung auch ein Zinsanspruch entzogen worden ist. Ob dieses der Fall war, läßt sich nicht eindeutig klären. Ein vertraglicher Zinsanspruch hat dem Berechtigten jedenfalls nicht zugestanden.

Die abschließende Beurteilung kann jedoch dahingestellt bleiben. Der Berechtigte hat hier aus demselben Entziehungstatbestand sowohl einen rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzanspruch gemäß Artikel 26 Abs.2 EEG als auch einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch auf Zahlung eines RM-Betrages

gemäß Artikel 25 RBG. Diese Ansprüche stehen ihm nach § 22 BRUG wahlweise zu. In seinem Interesse wird der für ihn günstigere der beiden Ansprüche dem Bescheid zu Grunde gelegt. Günstiger ist der Anspruch aus Artikel 25 RBG, der gemäß § 15 Abs. 1 BRUG im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umgestellt wird. Dessen ergibt bei einem eingezogenen Passaguthaben von RM 1.074,20 DM 107,42. Hinzu kommt nach § 15 Abs. 2 BRUG eine Zinspauschale von 25 % = . . . " 26,86

Diese Zinspauschale wird nach § 15 Abs. 2 BRUG ohne Rücksicht darauf gewährt, ob dem Berechtigten seinerzeit auch ein Zinsanspruch entzogen worden ist.

Der dem Berechtigten zu I, 1 zustehende Betrag beläuft sich demnach auf DM 134,28

- b) Durch den in Ziffer I, 2 genannten Beschluss ist festgestellt worden, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller 5.115,16 RM für ein entzogenes Giro-Guthaben beim Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg, zu ersetzen.

Auch dieser Anspruch wird gemäß §§ 15, 22 BRUG in Verbindung mit Artikel 25 RBG im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umgestellt = DM 511,92. Hinzuzurechnen ist eine Zinspauschale von 25 % = " 127,98

Für das entzogene Bankguthaben ist mithin ein Schadensersatz von DM 639,40 zu leisten.

- c) Durch den in Ziffer I, 3 genannten Beschluss ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, für das am 29.10.1941 entzogene Umsuggut (Hausrat) im Werte von RM 10.000,— Schadensersatz zu leisten.

Gemäß §§ 14, 15 Abs. 1 Satz 2 BRUG bemisst sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der dem Berechtigten auf Grund dieses Beschlusses zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Umsuggutes am 1.4.1956. Dieser Wiederbeschaffungswert wird aus den in der Anlage wiedergegebenen Gründen auf DM 15.000,— festgesetzt.

Eine Nutzungsvergütung steht dem Berechtigten nicht zu. Für Vorteile, die der Gebrauch des Umsuggutes gewährt hätte, wird gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BRUG kein Ersatz geleistet. Sonstige Nutzungen sind nicht entgangen.

- d) Durch den in Ziffer I, 4 genannten Beschluss ist die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für entzogene Silber-, Gold- und Schmuckesachen im Werte von RM 1.417,50 festgestellt worden.

Übertrag: DM 15.773,68

Übertrag:

DM 15.773,68

Auch hier bemisst sich die Höhe des Schadensersatzbetrages gemäß § 16 Abs.1 Satz 2 BRHG nach dem Wiederbeschaffungswert der abgelieferten Gegenstände am 1.4.1956.

Nach einer Auskunft des Verbandes der Juweliere, Uhren-, Gold- und Silberwaren Einzelhändler e.V., Sitz Hamburg, vom 24.10.1957 ist der Wiederbeschaffungswert wie folgt zu berechnen:

Bei Bestecksilber ist von einem Preis von DM 0,25 je Gramm abzüglich 25 %, da es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, auszugehen. Bei Korpus Silber beträgt der Grammpreis DM 0,42 abzüglich 25%. Bestecksilber ist also mit DM 0,19 je Gramm und Korpus Silber mit DM 0,32 je Gramm zu entschädigen.

Aus der Ablieferungsquittung Nr. 899 vom 15.3.1959 ergibt sich, welche Silbersachen in einzelnen von dem Berechtigten abgeliefert worden sind. Aus dieser Quittung ist auch das Gesamtgewicht der abgelieferten Silbersachen, mit Ausnahme der unberücksichtigt gebliebenen 6 gr. Messer, 12 Obstgabeln, 12 Obstmesser, 1 Haarbürste, 1 Tortenheber zu entnehmen. Die Kammer hat das Gesamtgewicht auf 4.700 Gramm geschätzt.

Das Gewichtsverhältnis von Besteck- und Korpus Silber ergibt sich daraus allerdings nicht. Dieses ist anhand einer vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Leiter öffentlicher Leihämter aufgestellten "Mittelgewichtstabelle für Silbersachen" errechnet worden. Demnach ist für das Bestecksilber einschließlich der unberücksichtigt gebliebenen Teile ein Gesamtgewicht von 3.900 Gramm anzunehmen. Für Korpus Silber ist ein Gesamtgewicht von 800 Gramm anzusetzen.

Unter Zugrundelegung der o.a. Grammpreise beträgt der Wiederbeschaffungswert für

3.900 Gramm Bestecksilber . . .	DM 741,--
800 Gramm Korpus Silber . . .	" 256,--
insgesamt:	<u>DM 997,--</u>

Hierzu kommt der Wiederbeschaffungswert der abgelieferten Goldsachen. Der auf diese Sachen entfallende Anteil des von der Kammer rechtskräftig festgestellten Entziehungswertes beträgt RM 675,50. Dieser Entziehungswert entspricht dem Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 unter Berücksichtigung eines Abzuges "alt für neu". Das ergibt sich aus der bereits genannten Auskunft des Verbandes der Juweliere vom 24.10.1957 sowie aus einer gutachtlichen Äußerung des Juweliers Hilcken, Hamburg, vom 22.11.1957. Herr Hilcken wird von den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden ständig als Sachver-

Übertrag:

DM 997,--

DM 15.773,68

Übertrag: DM 997.-- DM 15.773,68

ständig herangezogen.
 Für die abgelieferten Goldsachen stehen dem Berechtigten daher 675,50
 zu.
 Von dem Gesamtbetrag von DM 1672,50
 ist der seinerzeit dem Berechtigten ausgezahlte Ankaufserlös von RM 198.--, umgestellt im Verhältnis 10:1, " 19,80
 abzusetzen, so daß dem Berechtigten DM 1.652,70
 zustehen.

Insgesamt erhält der Berechtigte: DM 17.426,38.

Bei Erfüllung dieses Anspruchs sind gemäß § 36 BRMG die dem Berechtigten gewährten Darlehen in Höhe von DM 10.000.--
 anzurechnen, so daß noch auszuführen sind: DM 7.426,38

Der in Ziffer III genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRMG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRMG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VII.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Im Auftrag

gez.

Kopp

(Polack)

Regierungsassessor



28

Anlage

Betr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 von entzogenem Hausrat bzw. entzogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die inzwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher diesen Wert ihren Feststellungen unbeschadet zu Grunde legen. Sie hat sich darauf zu beschränken festzustellen, wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt worden. Aus dieser Auskunft vom 4.12.1957 ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise entzogenes Hausrat bzw. entzogenes Umzugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172% des Standes von 1940, auf 167% des Standes von 1941 und auf 163% des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchsgüter sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die von den Hamburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchsgütermarkt als auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8.1.1957 RZW 1957 S.73), muß auch der zur Errichtung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchsgüter ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d.h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1.4.1956 wird auf das 1 1/2fache des Entziehungswertes in Deutsche Mark festgesetzt.

29

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover - Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34

Please quote: UK/F/8
In Antwortschreiben bitte anzugeben

Oberfinanzdirektion Hannover	Case: UROCLAIMS, Hannover
Empf.: - 1. SEP. 1958	Hannover, den 27. August 1958
Sachgeb.: 42	Dr. Bl./Tr.
	- 2. SEP. 1958

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g 13
Magdalenenstr. 64a

Zu: O 1488 - F 1 - BV 42/423

Betr.: Rückerstattungssache Martin FABIAN ./ . Dt. Reich

Wir teilen mit, daß wir den Antragsteller Martin Fabian nicht mehr vertreten.

*Kartei vernecht
in Hinweis auf Fragebogen.*

*Dr. W. Blumberg
BV 423*

*1.) Nach Rücksprache m
BV 42, nichts zu veranlassen,
da der Anspruch durch
2.) Z. B. A 9/3/9
überweisung am 1.7.58 erfüllt ist*

Eilt sehr

30

Dr. R. MUNSTER
Rechtsanwalt

Düsseldorf,
Schiller Str. 34
Tel. 68 68 71

Bei Beantwortung
bitte angeben:
Dr. M/GR
Fabian
1042)

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g 13
Hartungstr. 5

London, W.C.1
356-360, Gray's Inn Road
Tel. TERminus 44 54
75 22

Antwort nach: London
26. Mai 1961

Betr.: Martin Fabian ./.. Deutsches Reich.

Aktz.: O 1488-F 1 - BV - 42-423
und 33/333

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV 4. 24
A. r.
Eing.: 29. MAI 1961
Belegst. 48. Mai 1961

Der Bescheid vom 2.6.58 war noch nicht rechtskräftig
geworden. Ich bin am

24

31. Mai und 1. Juni 1961

in Hamburg und würde gern bei Ihnen vorsprechen, um
mit Ihnen einige Fragen der Bewertung zu erörtern. Ich
werde Sie nach meiner Ankunft anrufen.

bef. 2.6.61

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

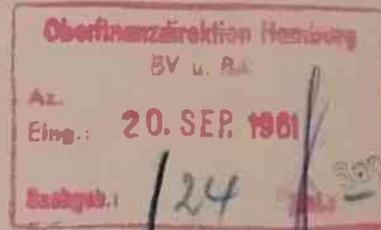
1) Es ist mirs zu bealane,
da die Antrag auf genehmig
Eulidung kein Wert symbol
wurde ist. Ein angerede
Eing was soll symbol
2) 2. Merkmal f

~~DEKRETORE FÜR FINANZEN~~
Sondervermögens- u. Bauverwaltung
Gesch.Z.: Fin III SVermA/VI - 0 5608
Az.: - 20 680 - ()

Berlin-Charlbg.2, 19.9.1961
Fasanenstr. 87, Zi. 57
Fernruf: 32 52 01, App. 274

An die
Oberfinanzdirektion

Hamburg
Harvestehuder Weg 14



F 1

Betr.: Befriedigungsverfahren nach dem Bundes-
rückerstattungsgesetz für Martin Fabian, 1.5.1869 *
Geschädigter: Margarete Fabian 10.3.1865
* zuletzt wohnhaft in Hamburg

Bezug: ohne

Für den/~~die~~ oben genannten Berechtigten liegen hier Rechts-
titel vor. Da er/~~sie~~ seinen/~~ihren~~ letzten inländischen Wohn-
sitz in Ihrem OFD-Bereich hatte(n), bitte ich zu prüfen,
ob auch in Ihrem Bezirk Rückerstattungstitel ergangen sind,
so dass von Ihnen ein Gesamtbescheid erteilt werden müsste.
Gegebenenfalls werde ich Ihnen nach Eingang Ihrer Rückant-
wort einen internen Teilbescheid übersenden. Anderenfalls
werde ich in eigener Zuständigkeit einen Bescheid erteilen.

Im Auftrage

(Dr. Postler)

Lfd. Karteikarte:

~~Es~~ beantragte auf eigenem Recht für Martin Fabian
Bescheid bereits erteilt.

St. 21/9. 61

700 - BA -

St. 21/9. 61

OF 2

05608 - F1 - BY 24/24a

Vfg

Hautz, den 21 Sept. 1961

32

Geschrieben	22961. H
Gelesen	hm
Abgesandt	25. SEP. 1961

i/Am:

Sondervermögens- u. Baurewaltung
 beim Landesfinanzamt Berlin
 Berlin - Charlottenburg 2
 Fasanenstr. 87

Betreff: Rückerstattungsache Martin Fabian
Bezug: Ihr Schreiben vom 14. 9. 1961 -
 Gsch. Z.: Fin III Stern V 42 - 05608 -
 Az.: - 28 680 -

Für den oben genannten Bescheidtypen ist von ~~meiner~~
^{hier} Dienststelle bereits ein Bescheid erteilt worden.
 Ich bitte daher um Überwindung eines internen
 Teil- u. Bescheides.

In Auftrag

(H. Gammann)
 Res. Rat

St. 21/9. 61

27 SEP 1961

27. 9. 61 - BA -

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 5608 - F 1 - BV 24/241 -

Hamburg, den 21. Sept.

33
61

Sondervermögens- und Bauverwal-
tung
beim Landesfinanzamt Berlin

Harvestehuder Weg 24
Tel. 44 12 91/App.
Büro: Magdalenenstr. 64 a-b

Berlin-Charlottenburg 2
Fasanenstr. 87

Betr.: Rückerstattungssache Martin Fabian

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.9.1961 -
Gesch.Z.: Fin III S Verm. V 42 - O 5608 - Az.: -28 680 -

Für den obengenannten Berechtigten ist hier bereits ein Be-
scheid erteilt worden.

Ich bitte daher um Übersendung eines internen Teil-Bescheides.

Im Auftrag
Dr. Grassmann

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

Akten-Z.: - 28 600 -

Interne

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG) vom 19. 7. 1957 (BGBl. S. 734) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung, Berlin,

den Berechtigten:

Herrn Martin Fabian
22. North Villas, London N. W. 1 / England, Flat 1

als Rechtsnachfolger nach:

Frau Margarete Fabian

Bevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. R. Munster
Düsseldorf, Schiller Str. 34

folgenden int. Bescheid:

I. Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

Beschluß der Fiedergutmachungskommission von Berlin

vom 12. 6. 1961 - 61 WGA 1810-1819/59 - Guthaben *Westpapier*

II. Aus den in Ziff. I aufgeführten Rechtstiteln steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgender Anspruch zu:

DM 169,12

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRÜG

um DM

entfällt

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird

auf DM

169,12

(i. W.: DM

festgestellt. Hundertneunundsechzig 12/100)

~~IV. Von dem in Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRÜG zu zahlen:~~

~~XXX DM Absatz 2 XXXX X XXXX DM 100/100~~

~~XX bis spätestens zum 31. März 1962 DM 1/10000~~

~~Der verbleibende Restbetrag von XXXXXX DM 1/100000~~

~~ist grundsätzlich bis zum 31. März 1962 zu zahlen. XXXXXX~~

~~DM Ende des § 32 Abs. 3 BRÜG verändert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.~~

IV. Der in Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. April 1956 an zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V. Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRÜG die folgenden Vorleistungen ~~darüber angeordnet~~

VI. Die nach Ziff. II und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäß § 37 BRÜG an das Land Berlin - Entschädigungsamt - bewirkt.

VII. Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und Ziff. VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von

an den Berechtigten DM zu bewirken.

VIII. Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

IX. Gründe:

Der in Ziffer II festgestellte Betrag entspricht den Rechtstitel zu Ziffer I.

X. Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann der Berechtigte gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Bescheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 unzutreffend vorgenommen oder, falls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder eine gütliche Einigung rechtsgültig geworden ist (§ 14 Abs. 1), die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt worden ist. Wohnt der Berechtigte im Ausland, so tritt an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

Der Antrag ist an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin zu richten.

Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Verzinogensgegenstände (§ 11 Nr. 1) Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

Im Auftrag

Dr. Posilae

36

Der Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung
Gesch.-Z.: Fin III SVerM. -05608

Berlin-Charlottenburg,
Fasanenstraße 87

Akten-Z.: - 23 680 -

Interner **Bescheid**

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtssträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG) vom 19. 7. 1957 (BGBl. S 734) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung, Berlin,

den Berechtigten:

Herrn Martin Fabian
22. North Villas, London N. W. 1 / England, Flat 1

als Rechtsnachfolger nach:
Frau Margarete Fabian

Bevollmächtigter:
Herr Rechtsanwalt Dr. R. Munster
Düselndorf, Schiller Str. 34
folgenden int. Bescheid:

I. Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

Beschluß der Wiedergutmachungskammer von Berlin
vom 12. 6. 1961 - 61 WGA 1818-1819/59 - Guthaben *Wertpapiere*

II. Aus den in Ziff. I aufgeführten Rechtstiteln steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgender Anspruch zu:

DM 169,12

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRÜG um DM entfällt

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf DM 169,12

(i. W.: DM Hundertneunundsechzig 12/100)
festgestellt.

ABSCHRIFT

Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Berlin SW 61, den ³⁷12. Juni 1961
Alte Jakobstraße 148-155
Tel.: 61 0341 - App. 68

Akt.Z.: 61 WGA.1818 - 1819/59

Reg.Nr.: G/7121/P

A.

B e s c h l u ß

den
In dem Rückerstattungsverfahren

des Martin P a b l a n,
London NW 1 (England), 22, North Villas, Flat 1,

Antragsteller a.

Verfahrensbevollmächtigter:

Sachanwalt Dr. R. W a n s t e r, 356-360, Gray's Inn Road,
London W.C.1 und Düsseldorf, Schiller Str. 34.

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Bonn,
dieser vertreten durch den Senator für Finanzen,
Sondervermögens- und Bauverwaltung, - Fin III
Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstraße 87,

SVorm. IV C 3- 0 1489-

Antragsgegner,

hat das Wiedergutmachungsamt 61
durch den Richter D r y g a l l a
beschlossen:

1. Die Verfahren 61 WGA. 1818 und 1819/59 werden zur
gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden.
2. Der Antragsgegner wird verurteilt, an den Antragsteller
am 16.12
(1.0.: einhundertneunundachtzig 12/100 Deutsche Mark)
nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.
3. Das Verfahren ist gebührenfrei.
Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gründe

Der Antragsteller sucht mit einem am 14. Juli 1958 bei dem Haupttreuhänder für Wucherstattungsvermögen in Berlin eingereichten Antrage die Erbe nach seiner Schwester Margarete Fabian Wucherstattungsansprüche geltend. Er begehrt Wertersatz für ein der Geschädigten entzogenes Konto bei der Bresdner Bank über 675.- RM und wegen eines Kontos durch Zwangstausch von Wertpapieren, um 100.- M. (Elektr. Ges. Akt., die zum Konto der Geschädigten gehörten).

Die Geschädigte war im Verfolgungszeitraum zuletzt in Berlin-Charlottenburg, Sonnenstr. 4 wohnhaft. Sie wurde am 1.3.1943 nach dem Guten wegen Verbrechen und ihr Vermögen auf Grund der 11. VO. zum RSG. vom 25. 11. 1941 für dem Reich verfallen erklärt (Bl. 3 der VPP - Akten G 5205 - 55/53129).

Nach den Feststellungen des Antragstellers bei dem Landesfinanzamt Berlin ist der Betrag von 675.- RM an die Überfinanzkasse Berlin - Brandenburg überlassen und dort am 21.3. 1944 vereinnahmt worden. Der Antragsteller hat unter Berücksichtigung der Umstellung im Verhältnis 10 : 1 und einer Zinsauschule in Höhe von 25% seine Preisbilligkeit im Betrage von 84.38 RM anerkannt.

Hinsichtlich der Wertpapiere er ist sich aus einem Schreiben der Bresdner Bank vom 15. Februar 1953 (Bl. 10 d. A. 51 18A. 1818/59), daß diese an die preussische Staatsbank (Rechnung) übertragen worden sind. Dafür sind um 100.- 3 1/2% Reichsschatzweisungen v. 1942 auf das Konto der Geschädigten übertragen worden, die noch zu Buche stehen. Unter Berücksichtigung des Tageskurses v. 1. 4. 1956 mit RM 57.04 für RM 100.- RM - Aktien, der Verrechnung des Gegenwertes der Reichsschatzweisungen und einer Zinsauschule von 10% hat der Antragsteller sich zur Schadensersatzleistung in Höhe von 84.74 RM bereit erklärt.

Ein Wertersatz für eingezogenen Restlohn von der Firma Ooram über 46.82 RM, an die Überfinanzkasse überwiesen und am 20.11. 1943 vereinnahmt, kommt jedoch nicht in Betracht. Die Beteiligten sind mit Verfügung vom 15.3.1961 darauf hingewiesen worden, daß ein solcher Anspruch in keinem der beiden Verfahren erhoben worden ist.

Der Antragsteller ist mit den Ersatzleistungen in der aus der Beschlußformel ersichtlichen Höhe einverstanden. Den übereinstimmenden Anträgen ist zu entsprechen.

Das Befriedigungsverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. BRUG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 65 BRUG.

Gegen diese Entscheidung kann jeder Beteiligte binnen eines Monats, bei Wohnsitz in Ausland binnen dreier Monate, die Entscheidung der Wiederrufschlichtung durch Einspruch bei dem Wiederrufschlichtungsausschuss anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung.

gez. Dr. y e a l l e

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:



1961

[Handwritten signature]
(Willner)

Abschrift

38

ENTSCHADIGUNGSAMT BERLIN

Berlin W 30, 20.10.61
Potsdamer Str. 192

II A 1f - Reg. Nr. 345 839
347 818
348 249 -

An die
Sondervermögens- u. Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin
- V 42 - 0 5608 -

Betr.: RE-Verfahren Martin Fabian ./ Dt. Reich
Geschädigte: Margarete Fabian

Vorg.: Interner Bescheidentwurf vom 19.9.1961 -28 680 -

Es wird mitgeteilt, daß wir bezüglich nachfolgender Entschä-
digungsverfahren, die der Berechtigte hier zur Anmeldung
gebracht hat, keine Einwendungen gegen die Erteilung eines
Bescheides in der Fassung des uns zugeleiteten Entwurfs erheben:

- 1) nach Margarete Fabian -Reg.Nr. 345 839-
- 2) nach Bruno Fabian -Reg.Nr. 347 818-
- 3) nach Gertrud Fabian -Reg.Nr. 348 249- .

Ein Antrag des Berechtigten aus eigenem Recht liegt uns nicht
vor. Wie jedoch aus einer Mitteilung der Bundeszentalkartei
für Verfolgte vom 8.8.1958, die unseren Akten beigeheftet ist,
hervorgeht, werden von dem Berechtigten noch Ansprüche

- a) in Köln unter der Reg. Nr. 421 548,
- b) in Hamburg unter der Reg. Nr. 29 681

verfolgt.

Wir empfehlen daher, Ihre Anfrage auch diesen Dienststellen
zuzuleiten.

Im Auftrage
gez. Pomsel

39

1967

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den

21. Dez

O 5608 - FI - BV 24/241

Reg. Nr.: 4699

12.1. Sch.
K.

V f g.

1. BV 4112: Ins Register eintragen und Karteikarte fertigen.

2. Kanzlei: Fertige von dem anliegenden Bescheid
1 Reinschriften und 5 Durchschriften.

22/12

3. Mitteilung an die Entschädigungsbehörde: Hamburg ✓
Az.: Wg. Ci 0589-67 (29081), Bezug: Hr Schreiben vom 17.5.1958
geboren am: 1.5.1884 - Martin ✓
Industriant - Kargarski ✓
Köln 9/Rh. ✓
Az.: 42 i 548 ✓

Bf. 19 - B/A

Bf. 38 - B/A

unter Beifügung eines Entwurfs des Bescheides. ✓

4. Kontrollmitteilung an das Finanzamt: ✓

5. BV 4112: Zur Eintragung.

6. WV: 7 Wochen.

Im Auftrag

7.) Bei Herstellung Mündelw. d. Fiskus
an Landverw.- u. Bauverwaltung
z. H. K.
nd. 13/2.624

(Gärner)
Bez. Rat

So. 4/12.
61

21. DEZ. 1967

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg, den 13. Februar 1962

- O 5608 - Fi - BY 24/241

Reg.Nr. 4699

V.f.B.

14.1.62
Rf

Ergänzungs - Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg dem Berechtigten

Herrn Martin Fabian ✓

22. North Villas, Flat 1, London N.W. 1. ✓

zugleich

als Rechtsnachfolger nach

Margarete Fabian ✓

früher wohnhaft in Hamburg ✓

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. R. Münster

Gürldorf, Schiller Str. 34 ✓

Bl. 12 - BA

im Anschluss an den Bescheid vom 2. 6. 1958 - Reg. Nr. 508 - ✓

weiteren
folgenden Bescheid: ✓

4A

III.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Rechtstitel zugrunde:

Bl. 37-BA

Beschluss der Niedergütlichmachung von Berlin vom 12. 6. 1961 - Gz.: 61 109d. 1818-1819/59 - ✓

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Rechtstitel steht dem Berechtigten nach Massgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgender Anspruch zu:

- = Lu. 169, 12 ✓
- Zu I, 1) DM
- zu I, 2) DM
- zu I, 3) DM
- zu I, 4) DM

Bl. 12/23
BA

Unter Einbeziehung der im Vorbescheid vom 2. 6. 1958 zurückgelassenen Restpost von DM. 17.426,38
Der ~~insgesamt~~-insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 17.595,50 ✓

(in Worten: siebzehntausend fünf hundert fünf und fünfzig 50/100

Deutsche Mark) ✓

festgestellt.

Bl. 22-BA

-3-

III.

in Höhe von DM. 17.426,38

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist ~~alsbald nach Zustellung des Bescheides auszusahlen.~~ *bereits eingezahlt.*

~~Ein weiterer Betrag von~~ *Ein weiterer Betrag von*

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRÜG zunächst zu zahlen DM *169,12*

~~Der verbleibende Restbetrag von DM~~ *ist alsbald nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen.*

~~ist grundsätzlich bis zum Ende des Rechnungsjahres 1961 zu zahlen.~~

~~Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.~~

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRÜG die folgenden Darlehen angerechnet:

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM *gemäß § 37 BRÜG an das Land bewirkt.*

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM *an d* Berechtigten(n) zu bewirken.

VIII.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

~~Da die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion wegen der übrigen Ansprüche, die dem Berechtigten zustehen, noch nicht abgeschlossen sind (§ 40 BRÜG), ist ein vorläufiger Bescheid zu erteilen.~~

G r ü n d e :

IX - 4 -

43

PP.

Der in Ziffer IX genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung a l l e r festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X

Rechtsmittel: *Erweitert über den unter Ziffer I genannte Rechtsmittel zugrunde liegt,*

Gegen diesen Bescheid ~~kann - können - d -~~ Berechtigte(n) ~~zu~~ innerhalb einer Frist von drei Monaten, der Berechtigte(n) ~~zu~~ innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts ~~Hamburg~~ *Berlin* beantragen.

~~Eine Rechtsmittelbelehrung entfällt, da der vorläufige Bescheid selbständig nicht anfechtbar ist.~~

~~Da Berechtigten wird ein endgültiger Bescheid erteilt werden, sobald die Ermittlungen gemäß § 40 BRÜG für die weiteren in zuerkannten Ansprüche abgeschlossen sind.~~

Festgestellt:

Nachgerechnet:

Im Auftrag

Jäger
VA-IV 6-DAT 61

21.12.61
(Jäger)
Reg. Rat.

Gründe:

1) Auch bei in 2. oder 3. Generationen Phänotyp ist bei
Erbliche Rasse vererbbar, nach dem Gesetz der
Pflanzenzüchtungsgesetze für den Erbsenbau zu sehen:

a) für ein einfaches Merkmal in der 1. Generation
1/4 für ein einfaches Merkmal in der 2. Generation

Beispiel der Rasse von 2. 6. 1958 und 1959
Züchtungsergebnisse in der 1. Generation

Genotypen in der 1. Generation
Genotypen in der 2. Generation

Genotypen in der 3. Generation
Genotypen in der 4. Generation

Genotypen in der 5. Generation
Genotypen in der 6. Generation

81.22
BH

81.23
BH

81.24
BH

81.25
BH

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5608 - F 1 - BV 24/241 ✓

Reg.Mr.: 4699 ✓

Hamburg 13, den ¹⁸ Januar 1962 44
Harvestehuder Weg 14
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b
Tel. 44 12 91 / App. 25

Vfg.

1.) Herrn
Regierungspräsidenten in Köln
Köln a/kh.
Zeughausstr. 4-8 ✓

Beschreiben *M. L. Sch.*
Angekommen **18. JAN. 1962**
18. 1. 1962

Ihr Az.: 421 548 ✓

Anlg.: -1-

In der Rückerstattungssache

Martin F a b i a n ✓
geb. 1.5.1889 ✓

nach Margarete F a b i a n ✓
Geburtsdatum unbekannt ✓

übersende ich Ihnen unter Hinweis auf die Besprechung der Referenten der obersten Landesentschädigungsbehörden vom 4. bis 6. Juni 1957 den Entwurf des von mir zu erlassenden Bescheides.

Ich bitte Sie, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären, ob auf Grund bereits ergangener entschädigungsrechtlicher Entscheidungen Forderungen auf ein Land übergegangen sind.

Falls Sie binnen 6 Wochen keine Einwendungen erheben, werde ich den im Bescheid vorgesehenen Betrag an den Berechtigten auszahlen.

2.) WV.: 7 Wochen *10.3.1962*

Im Auftrag

(5. 2. 52)
W. 31/1. 62
(Gürner)
Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5608 - F 1 - BV 24/241

Reg.Nr.: 4699

Hamburg 13, den ¹⁸ Januar 1962
Harvestehuder Weg 14
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b
Tel. 44 12 91 / App. 25

45

Vfg.

1.) An die
Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -
H a m b u r g 36
Drehbahn 54

Schreiben
18. JAN 1962

A. u. A. u. l.

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.5.1958 ✓
Az. Wg 010589 - 6 - (29681) ✓

Anlg.: -1-

In der Rückerstattungssache

Herrn Martin F a b i a n ✓
geb. am: 1.5.1889 ✓

nach Margarete F a b i a n ✓
Geburtsdatum unbekannt ✓

übersende ich Ihnen unter Hinweis auf die Besprechung der Referenten der obersten Landesentschädigungsbehörden vom 4. bis 6. Juni 1957 den Entwurf des von mir zu erlassenden Bescheides.

Ich bitte Sie, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären, ob auf Grund bereits ergangener entschädigungsrechtlicher Entscheidungen Forderungen auf ein Land übergegangen sind.

Falls Sie binnen 6 Wochen keine Einwendungen erheben, werde ich den im Bescheid vorgesehenen Betrag an ~~den~~ Berechtigte auszahlen.

Im Auftrag

2.) WV.: 7 Wochen
10.3.1962.

(G ä r n e r)
Regierungsrat

W. G. 6/2.62.

49
40

Dr. R. MUNSTER
Rechtsanwalt

Düsseldorf,
Schiller Str. 34
Tel. 68 68 71

London, W.C.1
356-360, Gray's Inn Road
Tel. TERminus 44 54
75 22

An die
Oberfinanzdirektion

HAMBURG 13

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
As
Eing.: 16. NOV. 1961
17. NOV. 1961

Antwort nach: London

10. November 1961

Bei Beantwortung
bitte angeben:

Dr. M/GR
Fabian
1042 g I)

Betr.: Erfüllungsverfahren Martin Fabian.

Aktz.: O 1488 -F 1 -BV 42-423 Reg.Nr. 508.

Ein kleiner RE-Anspruch betr. die verstorbene Schwester des Vorgenannten, Fräulein Margarete FABIAN, ist Ihnen von der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin (deren Aktenzeichen: V 42 O 5608 - Erf. Nr. 28 680) kürzlich zugeleitet worden, da Sie die früheren RE-Ansprüche des Herrn Fabian entschieden.

Da es sich um einen geringfügigen Anspruch handelt, bitte ich, denselben kurzerhand zu erledigen, damit nicht noch weiterer Schriftwechsel erforderlich ist.

Rechtsanwalt

Joh. BA -

So. 11. 62

OF2
C 5608 - F1 - BV 24/241

~~177~~

Hamburg, den 19. Januar 1962

49
47

Dr. R. MUNSTER
Rechtsanwalt

Düsseldorf,
Schiller Str. 34
Tel. 68 68 71

Bei Beantwortung
bitte angeben:

Dr. M/GR
Fabian
1042gI)

An die
Oberfinanzdirektion

H a m b u r g 13

A1
Empf. 11. DEZ. 1961
2524

London, W.C.1
356.360, Gray's Inn Road
Tel. TERminus 44 54
75 22

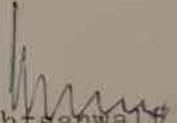
Antwort nach: London
7. Dezember 1961

Betr.: Erfüllungsverfahren Martin Fabian.

Aktz.: O 1488 - F1 - BV 42-423 Reg.Nr. 508.

Ich bitte höflichst um Erledigung meines Schreibens vom 10. November 1961 oder um Mitteilung, was der Erledigung entgegensteht.

V.


Rechtsanwalt

- 1.) Bescheid ~~Wahlgesetz~~
- 2.) Z.O. Bf (nach Mitteilung an Ziviller.)

(fa) 11/12.61

48

Dr. R. MUNSTER
Rechtsanwalt

Düsseldorf,
Schiller Str. 34
Tel. 68 68 71

London, W.C.1
356-360, Gray's Inn Road
Tel. TERminus 44 54
75 22

Bei Beantwortung
bitte angeben:

An die
Oberfinanzdirektion

Antwort nach: London

D r. P/GR
Fabian
1042gI)

H a m b u r g 13

2. Januar 1962

Oberfinanzdirektion
BV 42-423
4 JAN 1962
1524
Jan. 1962

Betr.: Erfüllungsverfahren Martin F a b i a n.

Aktz.: O 1488 - F 1 - BV 42-423 Reg.Nr. 508.

Ich erlaube mir, nochmals an die Erledigung meines
Schreibens vom 10. November 1961 zu erinnern oder um
Mitteilung, was der Erledigung entgegensteht.

i.V.

Fol. - B4 -

St. 29/11. 62

OFL

C 5608 - FI - BV 24/241

~~173~~

Hamburg, den 19. Januar 1962

49

a) An:

fern
Rechtsanwalt
Dr. R. Krüster

356-360, Gray's Inn Road

London W.C.1.

Geschrieben	22. 1. 62/62
Gelassen	6
Abgegeben	22. JAN. 1962

/Ra

Betreff: Rückerstattungsfrage Martin Fabian

Bezug: Ihre Schreiben vom 10. Nov., 7. Dez. 1961 u. 2. Jan. 1962

Ag.: Dr. P/GR-Fabian - 1042 g I -

Sehr geehrter Herr v. Münster!

In der o. a. Rückerstattungsfrage habe ich den ^(bunb)geforderten
Ergänzungs-
Bescheid den zuständigen Entscheidungsbahörden in Hamburg
und Köln zur Stellungnahme übersandt.

Als bald nach Eingang der Bestimmung wird Ihnen der
Bescheid zugestellt werden.

Fals bitte Sie daher, sich noch ~~stark~~ zu gedulden.

bis dahin

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

2/206 - BA -

(Gärner)
Reg. Rat

So. 19/1.62

22 Jan 1962

Durchschrift

5V

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den 19. Jan. 1962

0 5608 - F 1 - BV 24/241 - R. MUNSTER

Rechtsanwalt

London, W.C.1 25

Büro: Magdalenenstr. 64 a

Empfänger:
Kontakte Nr. 24
Tel. 22 42 71
Vollständiger
Name angegeben:

Dr. R. Münster
Magdalenenstr. 64 a
London, W.C.1

London
12. Januar 1962

18. JAN. 1962
Handwritten signature and initials

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. R. Münster
356-360, Gray's Inn Road
London, W.C.1

Betr.: Rückerstattungssache Martin Fabian
Bezug: Ihre Schreiben vom 10. Nov., 7. Dez. 1961 und
2. Jan. 1962
Az.: Dr. P/GR - Fabian - 1042gI -

Sehr geehrter Herr Dr. Münster!

In der o.a. Rückerstattungssache habe ich den bereits gefertigten
Ergänzungs-Bescheid den zuständigen Entschädigungsbehörden
in Hamburg und Köln zur Stellungnahme übersandt.

Als bald nach Eingang der Zustimmung wird Ihnen der Bescheid
zugestellt werden.

fugivoren beantwortet (Bl. 50).
Ich bitte Sie daher, sich noch bis dahin zu gedulden.

Joh-Ba-

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Gärner)
Regierungsrat

Dr. R. MUNSTER
Rechtsanwalt

57

Düsseldorf,
Schiller Str. 34
Tel. 68 68 71

London, W.C.1
356-360, Gray's Inn Road
Tel. TERminus 44 54
75 22

An die
Oberfinanzdirektion

H a m b u r g

Antwort nach: London
12. Januar 1962

13
SV u. SA
Az
Eing. 18. JAN. 1962
Ausgeb. 24. Jan 1962

Bei Beantwortung
bitte angeben:

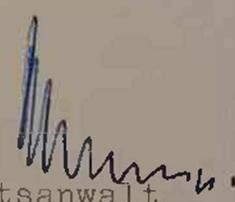
Dr. M/GR
Fabian
1042g I)

Betr.: Erfüllungsverfahren Martin Fabian.

Aktz.: O 1488 - F 1 - BV 42 423 Reg.Nr. 508.

241

In obiger Angelegenheit erlaube ich mir, ein drittes
Mal an die Erledigung meines Schreibens vom 10. November
1961 zu erinnern oder um Mitteilung, was der Erledigung
entgegensteht.


Rechtsanwalt

Juzisachen beantwortet (Bl. 50).

Joh-Ba-

J. 24.1.62

52

Der Regierungspräsident

14-X/2 NR - 421548

Bei Antwortschreiben bitte angeben
Regierungshauptkasse:
Landeszentralbank Girokonto 3/161
Postscheck-Konto Köln 10614
Rhein. Girozentrale Köln, Konto 1965

Köln, den 24. JAN. 1982
Zeughausstraße 4-8
Fernruf 2671 - Nebenstelle:
Fernschreiber 8/881 451
Sprechzeiten: dienstags und donnerstags
von 8.30-12.30 Uhr
Wiedergutmachungsdezernat
nur dienstags von 8-17 Uhr.

Postanschrift: (22c) Köln 1 - Postschließfach 1448

An
die Oberfinanzdirektion
in Hamburg

26. JAN. 1982
30. Jan. 1982
24

Betr.: Rückerstattungssache Maximilian Fabian
nach Mong. Fabian

Bezug: Ihr Sch. v. 18.7.62
- 05608 - F7 - BV 24/247 -

Ihr obiges Schreiben habe ich an
die Sozialbehörde - Amt f. Wiedergutmachung
in Hamburg
zur zuständigen Erledigung abgegeben.

Auftrag:
Hrens

ZuB. B9 -

St. 9/2. 62

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
SOZIALBEHÖRDE

53

AMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

Hamburg, den 30.1.1962
Ne/Ne.

SPRECHZEIT NUR MONTAGS von 8-15 UHR

FERNSPRECHER: 34 10 16 | 1265
BEHÖRDENNETZ: 23 | App.

Aktz.: Wg 0105 89 -6-
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Oberfinanzdirektion
Hamburg
* 1. FEB. 1962
5. Feb. 1962
24

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14

Betr.: Rückerstattungssache Martin Fabian, geb. 1.5.1889
nach Margarete Fabian.
Bezug: Dort. Schrb. v. 18.1.1962 - Aktz. O 5608 - F 1 -
BV 24/241 = Reg.Nr. 4699 -

Das obengenannte Schreiben ist hier eingegangen.
Gegen die Auszahlung des in dem Ergänzungsbescheid vorge-
sehenen Betrages werden von hier aus keine Einwendungen er-
hoben.

Im Auftrage

Neddermeyer
(Neddermeyer)
Referentin

Frl. Holbau
zur Zustellung der Bescheide.

St. 1/2. 62
M. 13/2.62 L

OFD Hamburg
O 5608 - F 1 - BV 24/241 -

Postanschrift:
13. Februar 62

54

Reg.Nr. 4699

Vfg.-

/Le.

1) An die
Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

Berlin - Charlottenburg 2

Fasanenstrasse 87, Zimmer 57

Betr.: Rückerstattungssache Martin Fabian

Basis: Ihr Schreiben vom 30.10.1961 -
Gesch.Zch.: Fin III V 42 (E) - O 5608 -
Az.: - 28 680 -

Anlage: - 1 -

In der o.a. Rückerstattungssache übersende ich Ihnen
Anliegend Durchschrift des von mir erteilten Gesamtbescheides
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Geschrieben 13.2.62 Le
Gelesen
Abgesandt 14. FEB. 1962

Handwritten signature

RX 34 BA

2) ZdA. BA.

Im Auftrag

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

OFD Hamburg
O 5608 - F 1 - BV 24/241 -

Postanschrift:
13. Februar 62

55

Reg.Nr. 4699

Vfg.-

/Le.

1) Herrn
Rechtsanwalt
Dr. R. M u n s t e r
D ü s s e l d o r f
Schillerstrasse 34

Mit Postzustellungsurkunde!

Betr.: Rückerstattungssache Martin Fabian

Anlagen: Ergänzungsbescheid, 1 begl. Durchschrift

Anliegend übersende ich Ihnen einen Ergänzungsbescheid
nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer beglaubigten Durch-
schrift, die für Ihre Akten bestimmt ist.

Der danach noch auszunahlende Betrag in Höhe von DM 169,12
wird baldmöglichst überwiesen werden, sobald die Aufgabe eines
Ausländer-DW-Kontos des Berechtigten erfolgt ist.

Geschrieben 13.2.62 Le
Gelesen
Abgesandt 14. FEB. 1962

Handwritten signature

2) BV 11 m.d. Bitte, den Orig.
Bescheid zu siegeln

Im Auftrag

3) Absendung

4) ZdA. BA.

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

Handwritten initials



Kunde
Hamburg
3
18 14

58

Dr. R. MUNSTER
Rechtsanwalt

Düsseldorf,
Schiller Str. 34
Tel. 68 48 71

An die Oberfinanzdirektion
Hamburg,
Harvestehuder Weg 14,
H a m b u r g 13 .

London, W.C.1
356-360, Gray's Inn Road
Tel. TERminus 44 54
75 22
Antwort nach: London

Bei Beantwortung
bitte angeben:
Dr.M/MF.
Fabian
1042 g I

26. Februar 1962

O 5608 - F 1 - BV 24/241 -
Reg.Nr. 4699

Oberfinanzdirektion Hamburg
Az.
Empf. 5. MRZ. 1962
Eing. 6. März 1962
24

Betr.: Rueckerstattungssache Martin Fabian.

Auf das dortige Schreiben vom 13.2.1962 gebe ich als Konto
an:
das Auslaender DM Konto Martin Fabian
bei dem Bankhaus, welches ich in einem Nachsatz
unten angebe.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Ausländer-DM-Konto Martin Fabian,
bei dem Bankhaus Heinrich Kirchholtes
& Co. Frankfurt/Main, Neue Mainzerstr. 4-6

nl. 6/3.62 Le

- an der Tür/der Wohnung des Empfängers be-
festigt worden —,
- einer in der Nachbarschaft des Empfängers woh-
nenden Person zur Weitergabe an den Empfänger
ausgehändigt worden.
Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üb-
lichen Weise war nicht tunlich.

Weise nicht tunlich war —,
- an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt wor-
den —,
- einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Per-
son zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.
Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise
war nicht tunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Unterschrift
 Oberfinanzdirektion Hamburg
 O 5608 - F 1 - BV 24/241 -

Reg.Nr. 4699

Hül. Nr. 1/13
 Ausg. RV Verw. Nr.

8. MRZ 1962 59

Ausfertigung für 6004-350 (a)
 .. Vermögensbuchhaltung
 .. Werteverwaltung

Bl. 12 - 00
 Bl. 140/141
 BA
 Bl. 22 - 00

1. Anordnungsbegründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg im Anschluss an den Bescheid vom 2.6.1958 Reg.Nr. 508 erteilten Ergänzungsbeseides vom 13. Februar 1962 steht dem Berechtigten, Herrn Martin Fabian, ein Gesamtrückerstattungsanspruch in Höhe von DM 17.595,50 zu. Auf diesen Betrag sind die bereits ausgezahlten DM 17.426,38 anzurechnen, so dass noch DM 169,12 auszuführen sind.

Auszahlungsanordnung für die Oberfinanzkasse Hamburg

Verb. Stelle: Kap. 6004 Tit. 350 Rj 19 62 (a)

Auszuzahlen sind 169,12 DM

(i. W.) Einhundertneunundsechzig 12/100 ----- DM

Herrn Martin Fabian,
 22. North Villas, Flat 1, London N.W.1,

Ausländer-DM-Konto Beim Bankhaus Heinrich Kirchholtes & Co.,
 Kto.: Frankfurt a/Main, Neue Mainzerstrasse 4/6

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Rj
 Buchungsstelle
 Vermögensgr. 4313/09
 Kto. Nr.
 in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) eingetragen.
 Lfd. Nr.
 Datum

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM

(i. W.) DM

als Abgang ohne haushaltmäßige Zahlung zu buchen.

(Unterschrift)

Auslieferungsanordnung

Wertkontobuch C
 Wertkontobuch C
 Wertkontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

v. / über DM (i. W.) DM
 v. / über DM (i. W.) DM
 v. / über DM (i. W.) DM
 v. / über DM (i. W.) DM

Darlehensnehmer:

an BV

herauszugeben.

erhalten:

(Namen und Amtsbezeichnung)

Hamburg, den

Sachlich richtig und festgestellt

Zahlungsweg	DM	Pf.	Heft-Blatt-Nr.
Postscheck			
I. Z B - Giro			

Hamburg, den 7 März 19 62

So 7.3.62
 (Sackoll)
 VA. Gr. Vb B.A.T.
 (Amtsbezeichnung)

(Datum)

I. A.

Betrag erhalten
 Hamburg, den

(Bärner)
 Regierungsrat

(Unterschrift des Empfängers)

2/10/1962
 3/17/62